



## Kanalordnung der Gemeinde Silz

Auf Grundlage des § 4 des Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000 (TiKG 2000), LGBl. Nr. 01/2001 isgF, hat der Gemeinderat der Gemeinde Silz mit Beschluss vom 23.03.2012 folgende Verordnung über die Festlegung des Anschlussbereiches, die Art und Lage der Trennstellen und die Anschlusspflicht für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Silz erlassen:

### **§ 1 Anschlussbereich**

Für die öffentliche Kanalanlage wird der Anschlussbereich mit einem horizontalen Abstand von 100 m, gemessen von Achse des jeweiligen Sammelkanales, festgelegt.

### **§ 2 Anschlusspflicht**

- (1) Hinsichtlich der Abwässer besteht die Anschlusspflicht im gesamten Anschlussbereich und zwar auch dann, wenn das Niveau des Sammelkanals höher liegt als die private Entwässerungsanlage. In die öffentliche Kanalanlage sind sämtliche Abwässer im Sinne des § 2, Abs. 1 TiKG 2000 einzuleiten.
- (2) In jenen Bereichen des Gemeindegebietes wo Niederschlagswasserkanäle vorhanden sind, besteht grundsätzlich die Anschlusspflicht auch hinsichtlich der Niederschlagswässer.

### **§ 3 Trennstelle**

- (1) Die Lage und Art von Trennstellen zwischen den Grundleitungen der jeweiligen Entwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 11 TiKG 2000) und den Anschlusskanälen der öffentlichen Kanalisation (§ 2 Abs. 5 TiKG 2000) werden wie folgt festgelegt:
  - a) Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, wird allgemein festgelegt, dass die Trennstellen in dem jeweils an die öffentliche Verkehrsfläche, in welcher ein Sammelkanal verläuft, angrenzenden Grundstück liegen und zwar in einem Bereich von höchstens ein Meter Abstand, gemessen von der Straßengrenze. Die Gemeinde behält sich vor, am oberwasserseitigen Ende der Anschlussleitung einen Anschlusschacht zu situieren. Die Trennstelle liegt in diesem Fall am oberwasserseitigen Schachtrand.

- b) Befindet sich auf dem angrenzenden Grundstück (lit. a) unmittelbar an der Grundstücksgrenze zu einer öffentlichen Verkehrsfläche, in welcher ein Sammelkanal verläuft, eine Kellermauer (wie z.B. in Gebieten mit geschlossener Bauweise), so liegen die Trennstellen unmittelbar an der Außenseite dieser Kellermauer.
- c) Grenzt ein Grundstück nicht an eine öffentliche Verkehrsfläche, in welcher ein Sammelkanal verläuft, oder liegt es nicht unmittelbar an der für diese Verkehrsfläche festgelegten Straßenfluchtlinie (= Hinterlieger), befindet sich die Trennstelle auf einem unmittelbar an die betreffende Verkehrsfläche oder Straßenfluchtlinie angrenzenden Grundstück (= Vorderlieger), auf welchem ein Anschlusskanal vorgesehen ist. Für die Bestimmung der Lage der Trennstelle und betreffend den Anschlussschacht findet lit. a) sinngemäß Anwendung.
- d) Verläuft der Sammelkanal, an welchem angeschlossen werden soll, in einem Grundstück, das im Bebauungsplan bzw. Flächenwidmungsplan nicht als Verkehrsfläche ausgewiesen ist, so liegen die Trennstellen in einem Abstand von höchstens zwei Meter, gemessen von der Achse des Sammelkanales.
- e) Für Grundstücke, die an eine öffentliche Verkehrsfläche angrenzen, in der kein Sammelkanal verläuft, liegt die Trennstelle in einem Abstand von höchstens zwei Meter, gemessen von der Achse des Sammelkanales. Betreffend den Anschlussschacht hat lit. a) sinngemäß Gültigkeit.
- f) Grenzen Gebäude unmittelbar an eine öffentliche Verkehrsfläche, in welcher ein Sammelkanal verläuft, oder an die für diese Verkehrsfläche festgelegte Straßenfluchtlinie und sind deren Niederschlagswasseranschlusskanäle mangels einer anderen Anschlussmöglichkeit nach den örtlichen Verhältnissen zur Gänze im Gehweg- oder Straßenbereich angeordnet, so liegen die Trennstellen für diese Niederschlagswasseranschlusskanäle 0,50 m über Geländeneiveau.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlagens an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Kanalordnung außer Kraft.

Silz, am 27.03.2012

Der Bürgermeister



Hermann Föger

Angeschlagen am: 28.03.2012

Abzunehmen am: 12.04.2012

Abgenommen am: 12.04.2012



**Amtssigniert.** SID2012041012191  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](http://amtssignatur.tirol.gv.at)

Amt der Tiroler Landesregierung

**Wasser-, Forst- und Energierecht**

**Helmut Gartner**

Telefon +43(0)512/508-2484

Fax +43(0)512/508-742475

[wasser.energierecht@tirol.gv.at](mailto:wasser.energierecht@tirol.gv.at)

DVR:0059463

Gemeinde Silz  
zH Herrn Bgm. Herrmann Föger  
Widumgasse 1  
6424 Silz

\_\_\_\_\_ **Gemeinde Silz;**  
**Kanalordnung - Verordnungsprüfung**

*Geschäftszahl* IIIa1-W-72.106/2

*Innsbruck,* 05.04.2012

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die von Ihnen mit Schreiben vom 29.03.2012 vorgelegte und mit Gemeinderatsbeschluss vom 23.03.2012 beschlossene Kanalordnung der Gemeinde Silz wird von der Aufsichtsbehörde ohne Einwand zur Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

**Gartner**